



Satzung der Sportvereinigung Erzhausen e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2008 in Erzhausen
Satzungsergänzung von der Mitgliederversammlung am 4. Dezember 2009 in Erzhausen beschlossen
Satzungsergänzung von der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2010 in Erzhausen beschlossen
Satzungsergänzung von der Mitgliederversammlung am 18. November 2011 in Erzhausen beschlossen
Satzungsergänzung von der Mitgliederversammlung am 28. November 2013 in Erzhausen beschlossen
Satzungsergänzung von der Mitgliederversammlung am 26. November 2015 in Erzhausen beschlossen
Satzungsergänzung von der Mitgliederversammlung am 30. November 2017 in Erzhausen beschlossen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Erzhausen mit dem Namenszusatz e. V. und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt.
2. Sitz des Vereins ist Erzhausen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß; Wahrzeichen ist das Wappenschild mit rot-schwarz-roten waagerechten Feldern und Goldschriftzug.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein mit Sitz in Erzhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Satzungszweck „Förderung des Sports“ wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Sportveranstaltungen in Verbindung mit der Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck „Förderung von Kunst und Kultur“ wird insbesondere verwirklicht durch Pflege des Laienspiels in Verbindung mit Aufführung von Theaterstücken sowie Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges in Verbindung mit musikalischen Auftritten. Der Satzungszweck „Förderung des traditionellen Brauchtums“ wird insbesondere verwirklicht durch Karnevalsveranstaltungen und Karnevalssumzüge.
3. Zu diesem Zweck unterhält der Verein verschiedene Sport- und Kulturabteilungen und eine Fastnachtsabteilung, durch diese werden sportliche Leistungen, Kultur und das Brauchtum gefördert.
4. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches. Der Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung beim geschäftsführenden Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe der Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB festsetzen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
Bei Aufnahme ist dem neuen Mitglied die Satzung der Sportvereinigung Erzhausen e. V. in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen; der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen oder aber der eigenen Bank einen Dauerauftrag erteilt, der gewährleistet, dass Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes bei Fälligkeit erfüllt werden. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die weder am Bankeinzugsverfahren teilnehmen noch einen entsprechenden Dauerauftrag erteilt haben, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag (erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages). Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt und ist für die betroffenen Mitglieder verbindlich, sofern die Festsetzung nicht grob unbillig ist.
3. Mitglieder haben
 - Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
4. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei sämtlichen übrigen Abstimmungen (mit Ausnahme von Wahlen) hat jedes geschäftsfähige Mitglied Stimmrecht. Minderjährige beschränkt geschäftsfähige Mitglieder werden im Stimmrecht von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten, wobei diese sich wiederum untereinander auf eine Person zur Stimmabgabe vor Beginn der jeweiligen Versammlung zu verständigen und diese dem Verein mitzuteilen haben. Die gesetzlichen Vertreter von geschäftsfähigen Minderjährigen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein die Ausübung des Stimmrechtes auch dem minderjährigen Mitglied überlassen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (§ 9 Ziff. 2). Er ist nur zum Schluss eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Für Mitglieder, die aus besonderen persönlichen Gründen an der weiteren Nutzung der Anlagen des Vereins verhindert sind (beispielsweise Umzug, Krankheit, Unfall), verkürzt sich die vorgenannte Kündigungsfrist auf vier Wochen zum jeweiligen Quartalsende. Für Mitglieder der Jugendfußballabteilung legt der Vorstand die Kündigungsfristen im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand gesondert fest.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch Postzustellung mit eingeschriebenem Brief verkündet, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens mindestens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
8. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung vollständig zu verlesen und den Vorstandsmitgliedern in Abschrift vorzulegen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Beirat schriftlich eingelegt werden; der Beirat kann in eigener Entscheidung Abhilfe schaffen. Gibt der Beirat der Berufung nicht statt, so hat er den Vorstand zu veranlassen, innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Folgt eine Einberufung nicht innerhalb dieser Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Derartige Gebühren können auch von den einzelnen Abteilungen mehrheitlich beschlossen werden. Sie sind in diesem Falle gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag fällig und einzuziehen, es sei denn, die jeweilige Abteilung beschließt mehrheitlich ein Anderes.
Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, deren Durchführung die Mitgliederversammlung beschlossen hat. Die Höhe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließender Umlage ist beschränkt auf das 6-fache des monatlichen Mitgliedsbeitrages.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen, es sei denn, das Mitglied hat hierfür einen Dauerauftrag erteilt (§ 3 Abs. 2).
3. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind entsprechend den Regelungen der von der Mitgliederversammlung gesondert zu beschließenden Beitragsordnung zur Zahlung fällig. Ist bis zu dem in der Beitragsordnung bestimmten Zeitpunkt die Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug; die ausstehende Zahlungsverpflichtung wird dann mit einem Verzugszinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.
4. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat Beiträge, Gebühren und Umlagen auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der eigenen Zahlungsverpflichtung besteht für das Mitglied nicht.
5. Für minderjährige Mitglieder haftet (haften) der (die) Erziehungsberechtigte (n) als gesetzlich Vertreter auch ohne ihre ausdrückliche Zustimmung für Beiträge, Gebühren und Umlagen ihrer Kinder.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben insbesondere die in § 3 Ziff. 3 aufgeführten Rechte im Verein.
2. Jedes Mitglied ist gehalten,
 - das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln
 - soweit es aktiv tätig ist, die angesetzten Übungsstunden nach eigenen Möglichkeiten pünktlich und regelmäßig zu besuchen
 - sich bei der Ausübung seiner aktiven Tätigkeit fair und rücksichtsvoll zu verhalten
 - bei Veranstaltungen aller Art - auch als Zuschauer - dem Publikum durch taktvolles Verhalten entgegenzukommen und ihm mit gutem Beispiel voranzugehen
 - Anordnungen des Vorstandes sowie der Leiter der Übungsstunden nachzukommen.

§ 6

Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates können Mitglieder, die sich um den Verein oder um einzelne Abteilungen besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung beitragsfrei gestellt.

§ 7

Organisation

1. Der Verein unterhält verschiedene Abteilungen. Die Mitglieder des Vereins schließen sich entsprechend ihrer Neigung den einzelnen Abteilungen an.
2. Ein Wechsel zwischen den einzelnen Abteilungen ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Jede Abteilung muss einen eigenen Abteilungsvorstand - bestehend aus mindestens drei Mitgliedern - bilden.

4. Jede Abteilung hat das Recht, zur Deckung des in der Abteilung entstehenden Aufwandes die Erhebung gesonderter Gebühren selbst zu beschließen; für deren Einzug gilt § 4 Ziff. 3 entsprechend. Der Abteilungsvorstand kann auf Antrag Stundung gewähren, ein Rechtsanspruch hierfür besteht nicht.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 9 **Der Vorstand**

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) 3 Beisitzer
 - f) die einzelnen Abteilungsleiter bzw. die von der Abteilung hierzu ausdrücklich bestimmten Vertreter der Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungsversammlungen gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Den Abteilungen ist es überlassen, für die Leitung von Schüler- oder Unterabteilungen fachlich und charakterlich geeignete Personen zu bestimmen oder zu wählen. Diese Personen sind dem Vorstand zu melden.

2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern zu Ziff. 1 lit. a) bis d) (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer) und wird als geschäftsführender Vorstand bezeichnet.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB) vertreten.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorsitzenden des Beirates oder dessen Vertreter (vgl. § 13) hierzu schriftlich erteilt ist (Beschränkung gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 BGB).
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter beschäftigen

§ 10 **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 11

Amts-dauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart müssen dem Verein mindestens bereits zwei Jahre angehören.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Scheiden mehr als vier der unter § 9 Ziff. 1 lit. a bis e genannten Vorstandsmitglieder im Laufe einer Amtsperiode aus, ist der gesamte Vorstand in einer binnen acht Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung neu zu wählen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal im Quartal vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis-zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung an die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates zu versenden und in der nächsten Vorstandssitzung auf Verlangen zu verlesen und genehmigen zu lassen.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden. Dies gilt auch für eine Beschlussfassung per E-Mail, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Widerspricht ein Vorstandsmitglied einer solchen Beschlussfassung, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 € beschließt der Beirat, ob er durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter Zustimmung hierzu erteilt (§ 9 Ziff. 3).
3. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
4. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
5. Die Sitzungen des Beirates werden von dessen Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, geleitet. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Beirates sind zu Beweis-zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

6. Auf Anfordern des Beirates hat der Vorstand jede vom Beirat gewünschte Auskunft zu erteilen und dem Beirat jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins zu gewähren.
7. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied aus der Mitte der Mitglieder des Vereins. Scheiden mehr als drei Mitglieder des Beirates im Laufe einer Amtsperiode aus, muss die Neuwahl des gesamten Beirates binnen acht Wochen durch eine einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen.
8. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, etwa beschlossener Gebühren (soweit diese nicht Angelegenheit der jeweiligen Abteilung sind) und der Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Anzeige in der örtlichen Presse (amtliches Mitteilungsblatt Erzhäuser Anzeiger) {für Ortsansässige} und {für nicht ortsansässige Mitglieder} durch schriftliche Benachrichtigung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. {Hierfür gilt die jeweils zuletzt dem Verein bekannte Anschrift}. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss den Geschäfts- und Kassenbericht, die Berichte der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer sowie den Bericht des Vorsitzenden und den Vorschlag des Vorstandes, für den für das nächste Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan enthalten.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Beirates, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Beirates geleitet. Ist kein Mitglied des Beirates anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über eine etwaige Zulassung von Medien beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann hierzu nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem 1. Vorsitzenden (in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
9. Das Protokoll ist in der folgenden Mitgliederversammlung auf Verlangen zu verlesen. Es ist jenen Mitgliedern, die dem Vorstand die eigene E-Mail-Adresse rechtzeitig bekannt gegeben haben, unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung per E-Mail zu übersenden. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll auf der Geschäftsstelle einzusehen.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sowohl der Vorstand als auch der Beirat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 18

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Kreisen der passiv wahlberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt maximal dreimal wiedergewählt werden.

Der Beirat hat das Recht, zur Prüfung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes oder aber aus anderem gegebenen Anlass mit der Prüfung auch einen externen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zu beauftragen. Für diesen gelten die Regelungen nach Ziff. 2 bis 4 entsprechend.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und der Abteilungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte ad-hoc-Prüfungen. Vom Ergebnis der jeweiligen Prüfung haben die Kassenprüfer dem Beirat unverzüglich Mitteilung zu machen.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser gegebenenfalls in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auszulegen.

§ 19

Jahresversammlungen der Abteilungen

1. Die Jahresversammlungen der einzelnen Abteilungen müssen jeweils zuvor rechtzeitig dem Vorstand und dem Beirat unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind berechtigt, daran teilzunehmen.
2. Die Versammlungen der Abteilungen werden von den Abteilungsleitern geleitet, in deren Verhinderungsfall von deren Stellvertretern oder aber einem beauftragten Vorstandsmitglied. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Hauptvorstand zur Kenntnis unverzüglich zuzuleiten ist.
3. Die Abteilungsversammlungen dürfen nicht über Angelegenheiten des Gesamtvereines beschließen und diesen verpflichten. Die Abteilungsleiter sind zu einer Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr nicht berechtigt.

§ 20

Vereinsvermögen, Vermögensverwaltung

1. Das Vereinsvermögen besteht aus allen Immobilien, Mobilien und dem Barvermögen.
2. Sämtliche Immobilien werden vom Vorstand verwaltet. Die Mobilien verwaltet, je nach Zugehörigkeit, die jeweilige Abteilung.
3. Das Barvermögen verwaltet der Kassenwart. Über die Verwendung überschüssiger Barmittel entscheidet der Vorstand.
4. Für die Verwaltung der Immobilien und Mobilien sowie die Geschäftsführung des Vereins können besondere Personen bestellt werden; sie können dafür entschädigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.

§ 21

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 22

Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

1. Nur die Mitgliederversammlung kann mit der in § 16 Ziff. 6 festgelegten Stimmenmehrheit die Änderung der Satzung oder des Zwecks oder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erzhausen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Die in dieser Satzung gewählten Amtsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Amtsträger.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2008 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft, zugleich tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
3. Die Satzungsergänzung wurde in den §§ 2 Abs. 4 und 9 Abs. 5 von der Mitgliederversammlung am 4. Dezember 2009 in Erzhausen beschlossen.